



Satzung

der

Baader Bank Aktiengesellschaft

Stand: 25. Juli 2023

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3 Bekanntmachung und Übermittlung.....	3
Abschnitt 2 – Grundkapital und Aktien	4
§ 4 Grundkapital und Aktien	4
§ 5 Genehmigtes Kapital.	4
§ 6 Bedingtes Kapital	5
Abschnitt 3 – Organe der Gesellschaft	5
Unterabschnitt 1 – Vorstand	5
§ 7 Zusammensetzung.....	5
§ 8 Geschäftsordnung und Beschlussfassung.....	5
§ 9 Vertretung der Gesellschaft.....	5
Unterabschnitt 2 – Aufsichtsrat	6
§ 10 Zusammensetzung.....	6
§ 11 Amtsniederlegung	6
§ 12 Vorsitzender und Stellvertreter.....	7
§ 13 Einberufung und Beschlussfassung.....	7
§ 14 Geschäftsordnung und Änderung der Satzungsfassung	7
§ 15 Vergütung.....	8
Unterabschnitt 3 – Hauptversammlung	8
§ 16 Ort.....	8
§ 17 Teilnahme.....	8
§ 18 Vorsitz.....	9
§ 19 Beschlussfassung	9
Abschnitt 4 – Schlussbestimmungen	9
§ 20 Umwandlungskosten	9
§ 21 Sachausschüttung.....	9

**Abschnitt 1 –
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet „Baader Bank Aktiengesellschaft“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Unterschleißheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen gemäß:
 - § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG (Einlagengeschäft)
 - § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG (Kreditgeschäft)
 - § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG (Finanzkommissionsgeschäft)
 - § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 KWG (Depotgeschäft)
 - § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 KWG (Garantiegeschäft)
 - § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 KWG (Girogeschäft)
 - § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 KWG (Emissionsgeschäft)
 - § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 1 KWG (Anlagevermittlung)
 - § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 1 a KWG (Anlageberatung)
 - § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 1 c KWG (Platzierungsgeschäft)
 - § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 2 KWG (Abschlussvermittlung)
 - § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 3 KWG (Finanzportfolioverwaltung)
 - § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 4 KWG (Eigenhandel)
 - § 1 Abs. 1 a Satz 3 KWG (Eigengeschäft).
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist außerdem das Erbringen von sonstigen Dienstleistungen.
- (3) Die Gesellschaft kann den Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen.
- (4) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen und anderen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen im In- und Ausland.

§ 3

Bekanntmachung und Übermittlung

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- (2) Informationen an die Aktionäre der Gesellschaft und sonstige Inhaber von Wertpapieren, die von der Gesellschaft ausgegeben wurden und zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne von § 2 Abs. 5 WpHG zugelassen sind, können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.
- (3) Die Übermittlung von Mitteilungen nach §§ 125, 128 AktG ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Der Vorstand ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, vorzusehen, Mitteilungen nach §§ 125, 128 AktG in Papierform zu übermitteln.

**Abschnitt 2 –
Grundkapital und Aktien**

**§ 4
Grundkapital und Aktien**

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 48.797.311,00. Es ist eingeteilt in 48.797.311 auf den Inhaber lautende Stückaktien.
- (2) Über Form und Inhalt der Aktienurkunden, der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, das Grundkapital in einer oder mehreren Globalurkunden zu verbriefen. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
- (4) Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festgesetzt werden.

**§ 5
Genehmigtes Kapital**

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 30. Juni 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 20.065.712 neuen auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu insgesamt EUR 20.065.712,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021).

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2021 ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- a) um Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht auszunehmen;
- b) wenn die neuen Aktien gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis der bereits im m:access börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich im Sinne des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unterschreitet, und soweit die insgesamt während der Laufzeit der Ermächtigung gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung noch – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung. Auf diese 10 %-Grenze sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt der Ausübung der jeweiligen Ermächtigung in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben oder veräußert wurden. Ebenfalls anzurechnen sind diejenigen Aktien, die von der Gesellschaft aufgrund von zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung der Ermächtigung ausgegebenen Wandel-/Optionsschuldverschreibungen ausgegeben wurden beziehungsweise noch ausgegeben werden können, sofern die Wandel-/Optionsschuldverschreibungen nach dem Wirksamwerden dieser Ermächtigung in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre durch die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften ausgegeben wurden;
- c) um die Aktien gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Vermögensgegenständen, insbesondere Dividendenansprüche, – auch durch Aktientausch – sowie bei Unternehmenszusammenschlüssen auszugeben;

Satzung der Baader Bank Aktiengesellschaft

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2021 festzusetzen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, nach Ausnutzung des Genehmigten Kapitals oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

§ 6

Bedingtes Kapital

Das Grundkapital der Gesellschaft ist aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 11. August 2020 um bis zu 22.954.341,00 Euro, eingeteilt in bis zu 22.954.341 auf den Inhaber lautende Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2020). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und anderen hybriden Schuldverschreibungen (mit oder ohne Wandlungs- oder Optionsrecht bzw. -pflicht), die von der Baader Bank Aktiengesellschaft oder unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der Baader Bank Aktiengesellschaft (Konzernunternehmen i.S.v. § 18 Absatz 1 AktG) auf der Grundlage des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 11. August 2020 (Ermächtigung 2020) bis zum 10. August 2025 ausgegeben oder garantiert werden, von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch machen oder ihren entsprechenden Wandlungs- oder Optionspflichten nachkommen oder die Gesellschaft von einer Ersetzungsbefugnis Gebrauch macht und nicht andere Erfüllungsformen gewählt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der Ermächtigung 2020 jeweils zu bestimmenden Options- und Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. durch Erfüllung entsprechender Wandlungs- oder Optionspflichten entstehen, am Gewinn teil; soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Absatz 2 AktG, auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr, festlegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Abschnitt 3 –

Organe der Gesellschaft

Unterabschnitt 1 –

Vorstand

§ 7

Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und bestimmt ihre Zahl. Er kann stellvertretende Mitglieder des Vorstands bestellen.

§ 8

Geschäftsordnung und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand gibt sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch einstimmigen Beschluss seine eigene Geschäftsordnung, soweit nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt.
- (2) Der Gesamtvorstand entscheidet in der Regel in Sitzungen. Sitzungen sollen regelmäßig – mindestens zweimal im Monat - stattfinden. Sie werden durch den Vorstandsvorsitzenden einberufen und geleitet, der eine Niederschrift veranlasst und sie unterzeichnet.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. Abwesende Mitglieder können ihre Stimmen schriftlich, per Telefax, per E-Mail, telefonisch oder mündlich als Botschaft einem anderen Vorstandsmitglied gegenüber abgeben. Solche Stimmabgaben sind schriftlich zu bestätigen.
- (4) Auf Vorschlag eines Vorstandsmitglieds können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, per Telefax oder E-Mail versendete oder durch telefonische Stimmabgaben gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Solche Beschlüsse sind schriftlich zu bestätigen.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ergibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Im Falle der Verhinderung beider vorgenannten Vorstandsmitglieder gibt die Stimme des dienstältesten Vorstandsmitglieds den Ausschlag. Entscheidungen, die die Finanzdaten der Bank betreffen, insbesondere Beschlüsse über Quartals- und Jahresabschlüsse, Bewertungsfragen und Kreditausfallrückstellungen, bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des Vorsitzenden des Vorstands und des Finanzvorstands.

§ 9

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam oder durch ein Mitglied des Vorstands zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Stellvertretende Mitglieder des Vorstands stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Mitgliedern des Vorstands gleich.
- (3) Der Aufsichtsrat kann allgemein oder für den Einzelfall ein oder mehrere Mitglieder des Vorstands von den Beschränkungen der Mehrfachvertretung gemäß § 181 BGB befreien.

Unterabschnitt 2 – Aufsichtsrat

§ 10

Zusammensetzung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs (6) Mitgliedern. Davon werden zwei (2) Mitglieder von den Arbeitnehmern nach dem Drittelbeteiligungsgesetz gewählt.
- (2) Mitglieder des Aufsichtsrats werden bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (3) Für Mitglieder des Aufsichtsrats können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Mitglieder des Aufsichtsrats treten. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 11

Amtsniederlegung

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Dabei ist eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

§ 12

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden übt sein Stellvertreter alle Rechte und Pflichten des Vorsitzenden in der Zeit seiner Verhinderung aus.

§ 13

Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat muss zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Tagungsort ist der Sitz der Gesellschaft oder ein vom Aufsichtsrat zusammen mit dem Vorstand vereinbarter Ort.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden oder die Einberufung mündlich oder fernmündlich erfolgen; der Grund für die Abkürzung ist spätestens in der Sitzung zu erläutern.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er nach der Satzung insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Fall müssen mindestens drei (3) Mitglieder des Aufsichtsrats an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied des Aufsichtsrats nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Mitglieder, die durch Audio- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats können an Beschlussfassungen des Aufsichtsrats teilnehmen, indem sie durch andere Mitglieder des Aufsichtsrats schriftliche oder in Textform übermittelte Stimmabgaben überreichen lassen. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas Anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Gleiches gilt für Wahlen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; das gilt auch bei Wahlen.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Aufsichtsrat kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch außerhalb einer Sitzung schriftlich, telefonisch, durch Stimmabgabe in Textform oder per Videokonferenz abstimmen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Solche Beschlüsse werden unverzüglich schriftlich bestätigt und allen Mitgliedern zugeleitet.
- (5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.

§ 14

Geschäftsordnung und Änderung der Satzungsfassung

- (1) Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen. Dies gilt insbesondere für Satzungsänderungen aufgrund der Ausgabe von Aktien aus Genehmigtem oder Bedingtem Kapital, die nur die Fassung betreffen.

§ 15

Vergütung

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 30.000,00 (Aufsichtsratsvergütung). Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das 1,5fache der Aufsichtsratsvergütung.
- (2) Für jede Mitgliedschaft und Vorsitz in einem Ausschuss des Aufsichtsrats wird zusätzlich jeweils eine feste jährliche Vergütung pro Ausschuss (Ausschussvergütung) gezahlt. Die jährliche Ausschussvergütung beträgt für jedes Mitglied im jeweiligen Ausschuss EUR 12.500,00. Der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das 1,5-fache der Ausschussvergütung.
- (3) Die Aufsichtsratsvergütung und die Ausschussvergütung (Vergütung) werden nach Ablauf des Geschäftsjahrs fällig und sind dem jeweiligen Mitglied des Aufsichtsrats spätestens im Februar des Folgejahres auszuzahlen.
- (4) Bei unterjährigen Wechseln im Aufsichtsrat erfolgt die Vergütung für das Geschäftsjahr zeitanteilig und zwar mit Aufrundung bzw. Abrundung auf volle Monate.
- (5) Die Gesellschaft erstattet jedem Mitglied des Aufsichtsrats auf seinen Antrag und gegen Nachweis die durch die Ausübung seines Amtes entstehenden notwendigen und angemessenen Auslagen und eine etwaige auf die Vergütung und den Auslagenersatz entfallende Umsatzsteuer.

Unterabschnitt 3 – Hauptversammlung

§ 16

Ort

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, im Großraum München oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.

§ 17

Teilnahme

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen.
- (2) Für den Nachweis der Berechtigung reicht ein in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes aus. Der Nachweis hat sich auf den gesetzlich für börsennotierte Gesellschaften hierfür vorgesehenen Zeitpunkt zu beziehen.
- (3) Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist zugehen. In der Einberufung kann, soweit gesetzlich zulässig, eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und Verfahren der Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zu Umfang und Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen in einem Zeitraum

von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsbestimmung in das Handelsregister. Wird eine virtuelle Hauptversammlung abgehalten, sind die hierfür vorgesehenen rechtlichen Voraussetzungen einzuhalten.

- (7) Mitgliedern des Aufsichtsrats ist im Falle der virtuellen Hauptversammlung die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet.

§ 18

Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder eine von ihm zu bestimmende Person, die jedoch kein Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein darf. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch eine von ihm bestimmte Person den Vorsitz übernimmt, wird der Vorsitzende durch den Aufsichtsrat gewählt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung. Er bestimmt den Ablauf der Versammlung sowie die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art und Form der Abstimmung. Er kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken und Näheres dazu bestimmen.
- (3) Der Vorsitzende ist ermächtigt, vorzusehen, die Bild- und Tonübertragung der Versammlung zuzulassen. Er bestimmt Art und Umfang der Übertragung.

§ 19

Beschlussfassung

- (1) Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes bestimmen. Abweichend von Satz 1 bedarf ein Beschluss zur Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst.
- (3) Soweit zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erforderlich ist, genügt die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Abschnitt 4 –

Schlussbestimmungen

§ 20

Umwandlungskosten

Sämtliche sachliche Kosten der Umwandlung gehen zu Lasten der Gesellschaft. Ein Umwandlungslohn wird nicht gewährt. Die Kosten der Umwandlung werden auf Euro 51.129,19 geschätzt. Der endgültige Umwandlungsaufwand ist innerhalb von drei (3) Monaten nach Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister vom Vorstand zusammenzustellen und vom Aufsichtsrat zu bestätigen.

§ 21

Sachausschüttung

Die Hauptversammlung kann - bei Vorliegen einer entsprechenden Erlaubnis der zuständigen Behörde (nach Art 73 Abs. 1 CRR) - beschließen, den Bilanzgewinn teilweise oder vollständig im Wege einer Sachausschüttung auf die Aktionäre zu verteilen.